

Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft  
Referat 321  
Rochusstr. 1  
53123 Bonn

Adenauerallee 118  
53113 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 914 240  
Telefax: +49 (0)228 914 24-24  
E-Mail: [info@v-d-f.de](mailto:info@v-d-f.de)  
Internet: [www.v-d-f.de](http://www.v-d-f.de)

**Nur per Email an [321@bmel.bund.de](mailto:321@bmel.bund.de)**

1. März 2024

**VDF-Stellungnahme zum Referentenentwurf „Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handel-Verbotsgesetzes“; Ihre Mitteilungen von 01.02. und 02.02.2024 (Aktenzeichen 321-09002/0034#010)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen, dass mit dem Entwurf für ein neues Tierschutzgesetz eine rechtliche Grundlage geschaffen wird, um den Einsatz der Videoaufzeichnung rechtssicher durchzuführen. Ebenfalls begrüßen wir, dass der Tierschutz für Schlachttiere weiter verbessert werden soll. Wir befassen uns mit dieser Stellungnahme hauptsächlich mit der Einführung der Videoaufzeichnung (Nr. 5 des Referentenentwurfs, neuer § 4d).

Der Verband der Fleischwirtschaft hat schon 2019 mit den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung zum Einsatz von Videokameras in Schlachtbetrieben einen Anstoss dazu gegeben. Leider wurde vielerorts die praktische Umsetzung aufgrund von Bedenken bezüglich des Datenschutzes bzw. der betrieblichen Mitbestimmung verhindert, auch wenn anerkannt wurde, dass die Videoaufzeichnung ein geeignetes Instrument zur Verbesserung des Tierschutzes darstellt. Im Zuge dieser Vereinbarung haben Unternehmen bereits nicht unerhebliche Investitionen in die Technik und Organisation getätigt haben und das Verfahren dann nicht anwenden konnten. Mit dem geplanten

Gesetz könnte nun eine verbindliche gesetzliche Grundlage für den Einsatz der Videoaufzeichnung in Schlachtbetrieben - und damit Rechts- und Investitionssicherheit für die Unternehmen - geschaffen werden.

Der Entwurf befindet sich gemäß Ihrer Mitteilungen derzeit noch in der Ressortabstimmung. Unsere nachfolgenden Anmerkungen sind daher als vorläufig zu betrachten.

Wenn eine ressortabgestimmte Fassung, die auch rechtsförmlich geprüft ist, vorliegt, werden wir gerne im Rahmen einer weiteren Verbändeanhörung, eine finale Stellungnahme abgeben.

Die uns genannte Frist zur Stellungnahme von einem Monat ist sehr knapp bemessen.

#### **Zu den einzelnen Punkten zu dem neuen § 4d**

1. In kleinen Schlachtbetrieben ist nicht durchgängig während des gesamten Schlachtprozesses eine amtliche Überwachung vor Ort. Auch muss (entsprechend Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009) in kleineren Betrieben kein Tierschutzbeauftragter benannt werden.
  - a. Die Videoaufzeichnung als Instrument der Sensibilisierung und zur Kontrolle des Umgangs mit den Tieren soll daher in allen Schlachtbetrieben eingesetzt werden. Kleinere Betriebe dürfen nicht von den Regelungen ausgenommen werden, so wie dies in § 4d Absatz 2 Satz 1 vorgesehen ist.
  - b. Zumindest sind alle stationären Schlachthanlagen in die Videoaufzeichnung verpflichtend aufzunehmen.
  - c. Bei mobilen Schlachthanlagen ist auch aus unserer Sicht eine Videoaufzeichnung möglich, aber durch die Anwesenheit einer /eines amtlichen Veterinärin / Veterinärs ggf. verzichtbar oder es sind nur einfachere Form, Technik und / oder Umsetzung der Videoaufzeichnungen umzusetzen.
2. Die Möglichkeit zur Verpflichtung der Videoaufzeichnung bei handwerklichen Betrieben mit weniger als 1.000 Großvieheinheiten durch die Veterinärämter (§ 4d Absatz 2 Satz 2) sehen wir nicht als ausreichend an.

Ein Verpflichtung würde erst greifen, nachdem Verdachtsmomente aufgetreten

sind. Zudem würde durch die mögliche Nutzung von Rechtsmitteln sowie die Anschaffung und Installation der Anlage der tatsächliche Einsatz eines Videoaufzeichnungssystems deutlich verzögert.

3. Die Ausgestaltung der Videoaufzeichnung sollte so erfolgen, dass nur die Bereiche, in denen Menschen mit den Tieren in Berührung kommen, der Aufzeichnungspflicht unterliegen (§ 4d Absatz 3 Nummer 1 bis 6 c).
4. Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Speicherdauer der Videoaufzeichnungen im Gesetz geregelt wird (§ 4d Absatz 4 Satz 1).
  - a. Nicht definiert ist jedoch wie u.a. mit etwaigen technischen Ausfällen umgegangen werden soll und welchen Bedingungen, die in der Regel erforderliche technische Betreuung durch externe Anbieter genügen müssen (Service Level Agreements). Mit anderen Worten: Wie lange darf ein gesetzlich gefordertes Videosystem im Betrieb ausfallen?
  - b. Die Videoaufzeichnung wird für letzten 30 Tage, an denen Schlachtungen stattfanden, zuzüglich der Zeit der jeweiligen Anlieferung bei nicht unmittelbar erfolgter Schlachtung gefordert. Diese Regelung ist unpraktikabel und zieht sehr aufwändige Programmierungen der Video-Speicherung nach sich. Es sollte stattdessen eine generelle Speicherdauer von 30 Tagen (ggf. 35 oder 40 Tage, um einen Sicherheitspuffer zu haben) in den Gesetzestext aufgenommen werden.
  - c. Die technischen Voraussetzungen der Videoaufzeichnungsanlagen ist zu definieren, damit nicht in den Bundesländern unterschiedliche Anforderungen gestellt werden, die zu einem unterschiedlichen Niveau an Aufzeichnungsqualität und –quantität führen.
5. Die Aufzeichnung von Daten in den technischen Systemen der Betäubung sind bereits mit dem EU-Recht und der nationalen Gesetzgebung gut beschrieben und die Schlüsselparameter der Betäubungsanlagen geben ausreichend Sicherheit für eine Überwachung und Kontrolle der tierschutzrechtlichen Betäubung.
  - a. Eine Videoaufzeichnung in den Betäubungsanlagen führt zu keinem Mehrwert für das Tierschutzniveau.
  - b. Eine Videoaufzeichnung im Bereich des Brühkessel sehen wir aufgrund

der besonderen Ortsverhältnisse mit hohen Werten an Luftfeuchtigkeit, der Temperatur des Brühwassers/-dampfes und der niedrigen Lufttemperaturen in der Gebäudehülle als technisch nicht sinnvoll umsetzbar an. Etwaige Videoaufzeichnungen wären voraussichtlich nicht auswertbar. Es fehlt somit bereits an der Geeignetheit der Maßnahme – und damit an der Verhältnismäßigkeit. Wir schlagen vor, diesen Punkt aus dem Entwurf zu streichen.


6. Der Prozess der Speicherung und der Beurteilung der gespeicherten Daten (§ 4d Absatz 4) muss enger geregelt werden, da sonst die Gefahr einer unkontrollierten Datenverbreitung besteht.
  - a. Wir schlagen vor, dass eine gemeinsame Bewertung von zuständiger Behörde mit dem Unternehmer bzw. Tierschutzbeauftragten im Sinne eines Vieraugen-Prinzips vorgeschrieben wird. Dies ist gängige Praxis. Ein ungeregelter Zugriff aus Bereichen außerhalb des Netzwerks der Betriebe wird von uns aus Datensicherheitsgründen und aus Gründen der fehlenden Kontrolle, ob die Aufnahmen nur von den Berechtigten eingesehen werden können, abgelehnt. Wir sprechen uns daher gegen unbeaufsichtigte Fernzugriffe aus. Diese sollten explizit verboten werden. Nichts anderes würde sich bei einer gebotenen Datenschutzfolgenabschätzung mit Blick auf die erheblichen Eingriffe in die Rechte der betroffenen Mitarbeiter ergeben. Das Gesetz sollte an dieser Stelle keinen Angriffspunkt bieten.
  - b. Bei der Übergabe der Daten an die zuständige Behörde fehlen Regelungen, wie lange die Daten im Verfügungsbereich der Behörden geprüft und auch gespeichert werden bzw. dort verbleiben (Löschfristen). Videoaufzeichnungen im alleinigen Zugriff der Veterinärbehörden sind innerhalb einer festzulegenden, begrenzten Zeit nach Übergabe an die Veterinärbehörden durch die amtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu prüfen und unmittelbar im Anschluss zu löschen, wenn auf diesen Aufzeichnungen keine tierschutzrelevanten Abweichungen festgestellt werden.

**Erbetene zusätzliche Informationen im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand:**

Zu den Kosten für die Videoaufzeichnung und die Speicherung möchten wir Folgendes anmerken. Die Kosten in der Begründung zum Referentenentwurf erscheinen uns zu niedrig. In Betrieben mit einem Tierschutzbeauftragten / einer Tierschutzbeauftragten hängt dies stark von den baulichen und räumlichen Rahmenbedingungen ab.

In Schlachtbetrieben mit einer Schlachtung von mehr als 1.000 GVE p.a. (d.h. dort ist ein Tierschutzbeauftragter zu benennen) schätzen wir eine Mindestzahl etwa 10 Kameras ein. Größere Betriebe haben das Drei- bis Vierfache an Kameras installiert. Weiter sind die Kameras besonderes vor Informationsangriffen (Verkabelung statt kabellose Datenübertragung) und Beschädigung durch die Umgebung (Staub, Spritzwasser, Reinigungsvorgängen...) zu schützen. Es dürfte sich pro Kamera ein Investitionsvolumen von 1.000 EUR bis 2.000 EUR zuzüglich der Datenspeicherung (siehe dazu auch die Anmerkung in Punkt 4. b. oben) ergeben. Laufende Kosten für das System sind je Kamera mit nur sehr grob geschätzten 150 EUR p.a. anzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.A. Reinhard Schoch